

Richtlinien

über die Förderung des Sports in der Samtgemeinde Schladen

Geändert durch : 1. Änderungssatzung vom 24.03.2005
2. Änderungssatzung vom 15.06.2007

Die Samtgemeinde Schladen fördert in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten- und Leistungssport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach diesen Richtlinien. Gefördert werden alle Vereine, die dem Landessportbund Niedersachsen angeschlossen sind. Ausnahmen können durch Einzelentscheidungen beschlossen werden.

I.

Die kommunalen Sportstätten mit zugehörigen Funktionsräumen werden den Sportvereinen im Bereich der Samtgemeinde für die sportliche Nutzung kostenlos überlassen.

II.

1. Für die Unterhaltung und Pflege von Sportplätzen erhalten Sportvereine jährliche Pauschalzuschüsse.

Sie betragen:

a) für ein erstes Großspielfeld mit Rasendecke oder Tennenfläche (Hartplatz)	€ 1.023,00
b) für ein weiteres Großspielfeld mit Rasendecke oder Tennenfläche (Hartplatz)	€ 383,00
c) für jede wettkampfmäßige Leichtathletik-Anlage außerhalb von Sportstätten	€ 256,00
d) für 1 Tennisfeld (Asche)	€ 256,00
e) für 1 Kleinspielfeld pro Verein	€ 256,00
f) für Bogensportanlagen	€ 256,00

2. Die Zuschüsse werden nur für solche Spielfelder gewährt, die von einem Fachverband für Meisterschaftsspiele zugelassen sind.
3. Für angepachtete Sportplätze werden außerdem die nachweisbar bezahlten Pachten erstattet, soweit sie angemessen sind.
4. Sportanlagen, die ungepflegt sind, deren Unterhaltung vernachlässigt wird oder die einen geordneten Sportbetrieb nicht zulassen, werden nicht bezuschusst bzw. von der weiteren Bezuschussung ausgeschlossen. Die Samtgemeinde behält sich vor, die Pflege und Unterhaltung der bezuschussten Sportanlagen zu beobachten.

III.

1. Die Miet- und Betriebskosten für angemietete geschlossene Sport- und Übungsstätten (außer Tennishallen, Hallenbäder außer für Zwecke der DLRG, Kegelbahnen) werden auf Antrag den Sportvereinen erstattet.
2. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf jährlich 65 % höchstens € 307,00 je Sport- oder Übungsstätte festgesetzt. Die zu erstattenden Kosten sind zu belegen.
3. Für die DLRG wird der zu erstattende Höchstbetrag auf jährlich 65 % je Sport- oder Übungsstätte festgesetzt. Die zu erstattenden Kosten sind zu belegen.

IV.

1. Betriebskosten für Dusch-, Umkleide- und Sanitärräume der vereinseigenen oder diesen gleichzustellenden Sportheime werden gemäß Abs. 2 erstattet.
2. Die Betriebskosten nach Absatz 1 sind Kosten für

Heizung, Strom, Wasser, Abwasser.

Diese Kosten werden auf Einzelnachweis in Höhe von 55 % bezuschusst.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Beträgen wie folgt:

- a) nach Rechtskraft des Haushaltsplanes der Samtgemeinde zahlt die Verwaltung den Sportvereinen unaufgefordert einen Abschlag in Höhe von 2/3 der vorjährigen Zuwendung aus.
- b) der Restbetrag (das verbleibende Drittel) wird ausgezahlt, wenn der Verein den Nachweis über die tatsächlich entstandenen Betriebskosten erbracht hat.

V.

Schützenvereine erhalten zu den Betriebskosten von vereinseigenen Schießständen einen jährlichen Pauschalzuschuss von € 511,00.

VI.

1. Für Übungsleiter, die hauptberuflich von den Vereinen beschäftigt werden, werden Zuschüsse zu den Personalkosten gewährt.
2. Für eine solche Bezuschussung gelten im Übrigen die entsprechenden Richtlinien des Niedersächsischen Innenministeriums und des Landessportbundes.

VII.

1. Für die Beschaffung von Sportgeräten werden Zuschüsse in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten gewährt.
Als Sportgeräte in diesem Sinne gelten nicht Bälle, Sportkleidung und alle Gegenstände des kurzlebigen Verbrauchs. Die Kosten für ein Einzelgerät müssen mindestens € 409,00 betragen.
2. Für die Beschaffung von Sportplatzpflegegeräten im Einzelwert von über € 511,00 werden ebenfalls Zuschüsse in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten gewährt.

VIII.

Es sind bis auf weiteres keine Großbaumaßnahmen zu fördern.

IX.

Die durch diese Richtlinien geförderten Vereine müssen ihre Sportanlagen im Bedarfsfall auch für andere Sportvereine und für Veranstaltungen der Samtgemeinde zur Verfügung stellen.

X.

1. Sämtliche Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
2. Anträge nach Abschnitt VII. sind möglichst 2 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Es sind Kostenangebote bzw. Kostenvoranschläge von mindestens 2 Firmen vorzuliegen. Hierzu sind bevorzugt Firmen aus dem Bereich der Samtgemeinde zu berücksichtigen.
3. Anträge nach Abschnitt VIII. auf Bezuschussung von Bau-, Renovierungs- und Verbesserungsmaßnahmen sind bis zum 1. Juli des Vorjahres vor Beginn der Förderung einzureichen. Ihnen müssen prüfungsfähige Unterlagen (wie Baubeschreibung, Pläne) und Kostenberechnungen – bei größeren Baumaßnahmen auf Verlangen auch nach DIN 276 unter Beteiligung eines dazu befähigten Bauingenieurs oder Architekten – mit Darstellung der Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan) beigelegt sein.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises nach Nr. 7 ist die Einholung von mindestens zwei Angeboten je Einzelauftrag nachzuweisen. Hierzu sind bevorzugt Firmen aus der Samtgemeinde zu berücksichtigen.

4. Für Eigenleistungen wird bei Kostenberechnungen ein Stundensatz von € 7,70 anerkannt
5. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert sein.

Die finanzielle Förderung durch die Samtgemeinde setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Sie dient grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der geförderten Maßnahme.

6. Aufträge dürfen erst nach der Entscheidung über den Antrag vergeben werden. Genehmigungen auf vorzeitigem Baubeginn können in begründeten Fällen gegeben werden.
7. Die Vereine sind verpflichtet, die Zuschüsse sachgerecht zu verwenden. Der Samtgemeinde ist binnen 2 Monate nach Abschluss bzw. Fertigstellung der Maßnahme ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird eine zweckfremde Verwendung festgestellt, so ist der Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
8. In Ansatz gebrachte Eigenleistungen sind durch ein Baubuch zu belegen.
9. Die Zuschüsse gem. Abschnitt VII werden nach Lieferung und Vorlage der Rechnung und des Lieferscheins gezahlt.

Die Zuschüsse gem. Abschnitt VII werden nach Baufortschritt (Abschlagsrechnungen und/oder örtlicher Prüfung durch die Samtgemeinde) anteilig bis 90 % gezahlt. Der Rest nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises gem. Nr. 6.

XI.

Auf die Förderung durch die Samtgemeinde besteht kein Rechtsanspruch.

XII.

Über Anträge nach den Abschnitten II Nr. 1-3, III, IV Nr. 2 a) und b), V, VII Nr. 1, entscheidet grundsätzlich die Verwaltung. Dem Ausschuss für Feuerwehr und Sport ist die Entscheidung nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Alle anderen Anträge sind über den Ausschuss für Feuerwehr und Sport dem Samtgemeindeausschuss vorzulegen.

XIII.

Die Richtlinien treten am 01.07.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 10.05.1989, 25.04.1990, 28.09.1995, 01.01.2002 und 01.01.2003 außer Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Rates der Samtgemeinde Schladen am 15.06.2004

Schladen, den 20.08.2004

(Memmert)
Samtgemeindebürgermeister